

99135004060003, 99135004060003

# Meldung und Registrierung von in Luxemburg niedergel. Dienstleistern für vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106639446/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135004060003, 99135004060003
Leistungsbezeichnung I	Meldung und Registrierung von in Luxemburg niedergel. Dienstleistern für vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	Entwurf
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Saarland KdÖR
Handlungsgrundlage	• § 3a ff. StBerG
Teaser	Wenn Dienstleister aus Luxemburg vorübergehen und gelegentlich Hilfeleistungen für Steuersachen in Deutschland erbringen, muss das gemeldet werden.
Volltext	<p>Die Meldung und Registrierung berechtigt (nur) zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Anwendungsbereich des deutschen Steuerberatungsgesetzes.</p> <p>Der Umfang der Befugnis im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat Luxemburg.</p> <p>Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann von Luxemburg aus erfolgen.</p> <p>Im Falle der vollständigen Meldung erfolgt eine vorübergehende Eintragung des/der Dienstleisters/in im Berufsregister der zuständigen Stelle und im elektronischen Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer (§ 3b StBerG).</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Meldung des/der Dienstleisters/in muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter,</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Geburts- oder Gründungsjahr,</li> <li>• die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,</li> <li>• die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,</li> <li>• Nachweise darüber, dass die Person in Luxemburg rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,</li> <li>• Nachweis über die Berufsqualifikation, Informationen über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Meldung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.</p> <p>Der/die Dienstleister/in muss in Luxemburg beruflich niedergelassen sein und muss in Luxemburg befugt geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen nach dem luxemburgischen Recht leisten.</p>
<b>Kosten</b>	Das Verfahren ist gebührenfrei/unentgeltlich.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<p>Die Meldung muss vor der ersten Dienstleistungserbringung in Deutschland erfolgen und gegebenenfalls für jedes Kalenderjahr erneut vorgelegt werden. Die Dauer des Verfahrens unterliegt keiner Vorgabe.</p>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p><a href="https://www.stbk-saarland.de/ueber-uns/auslaendisch-e-dienstleister/">https://www.stbk-saarland.de/ueber-uns/auslaendisch-e-dienstleister/</a></p> <p><a href="https://www.stbk-saarland.de/ueber-uns/auslaendisch-e-dienstleister/">https://www.stbk-saarland.de/ueber-uns/auslaendisch-e-dienstleister/</a></p>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Im Anwendungsbereich des deutschen Steuerberatungsgesetzes (StBerG) können natürliche

## Modul

## Sachverhalt

oder juristische Personen oder Vereinigungen, die in Luxemburg beruflich niedergelassen sind, zur -lediglich vorübergehenden und gelegentlichen!- geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (einschließlich der Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und einschließlich der Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder -vergütungsansprüchen) nur zugelassen sein und registriert werden, wenn sie in Luxemburg befugt geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen nach luxemburgischen Recht leisten und vor der ersten Dienstleistungserbringung in Deutschland der Steuerberaterkammer Saarland schriftlich oder elektronisch Meldung erstattet haben.

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

Steuerberaterkammer Saarland KdöR

## Formulare

<https://www.stbk-saarland.de/ueber-uns/auslaendisch-e-dienstleister/>

## Ursprungsportal

Meldung und Registrierung von in Luxemburg niedergel. Dienstleistern für vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland, Notification and registration of service providers established in Luxembourg Service providers for temporary and occasional assistance in tax matters in Germany